

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 17.06.2003 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Balzheim vom 18.01.1993, zuletzt geändert am 12.03.2001, beschlossen:

§ 1 Änderung von Abschnitt II Gemeinderat § 3 Zusammensetzung

§ 3 erhält folgenden Zusatz: Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößen-
gruppe gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz GemO maßgebend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in § 1 festgelegte
Zahl der Gemeinderäte findet bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte am 13.06.2004
Anwendung.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird
nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der
Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der
Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vor-
schriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung
verletzt worden sind.

Balzheim, den 17.06.2003

per. 

Herrmann
Bürgermeister

